



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Landesvorsitzenden des
Bayerischen Elternverbands e.V.
Herrn Martin Löwe
Egerlandweg 7
83024 Rosenheim

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
15.03.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.3-BS4352.0/91/2
M-Nr.: 1695/2021

München, 7. April 2021
Telefon: 089 2186 2092

Offener Brief der Mitgliederversammlung des Bayerischen Elternverbands e. V.

Sehr geehrter Herr Landesvorsitzender,

vielen Dank für das Schreiben vom 15. März 2021, in dem Sie Fragen der Mitgliederversammlung des Bayerischen Elternverbands mit der Bitte um Beantwortung übermitteln. Dieses Anliegen will ich sehr gerne erfüllen, gehe aber davon aus, dass die eine oder andere Information bereits über die Website des Staatsministeriums bzw. die FAQ-Seite [FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen](#) vermittelt wurde. Über dieses laufend aktualisierte digitale Informationsangebot zu allen relevanten Themen können sich Eltern und Elternvertreter rasch und verlässlich informieren.

Die vielen, detaillierten Fragestellungen Ihrer Mitglieder versuche ich in der gewünschten Kürze zu beantworten. Ich bitte Sie aber um Verständnis, wenn bei komplexen Sachverhalten eine ausführlichere Erläuterung nötig ist.

Zu 1.: Übertritt

Sollen beim Übertritt nun weiterhin Noten den Ausschlag geben? Halten Sie dies angesichts nur weniger Proben und höchst unterschiedlicher Lernbedingungen, die die Kinder im Distanzunterricht hatten, wirklich für objektiv, vergleichbar und aussagekräftig?

Wie kommt die Aussage der Lehrkraft zum Übertritt zustande, und wie wird sie gegenüber erhobenen Noten gewichtet?

Aus Verantwortung für die rund 110.000 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 halten wir grundsätzlich am bewährten Prinzip des kind- und begabungsgerechten Übertritts und der damit verbundenen Schullaufbahnpflicht fest. Das für den Distanzunterricht im Schuljahr 2020/2021 gültige Rahmenkonzept (abrufbar unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq, Stichwort *Distanzunterricht*) sowie die Kernmerkmale des Distanzunterrichts (vgl. <https://www.distanzunterricht.bayern.de>), die wir mit Schreiben vom 26.02.2021 für die Grundschulen konkretisiert haben, gewährleisten, dass der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler – trotz durchaus unterschiedlicher Lernbedingungen – auch im Distanzunterricht bestmöglich begleitet und sichergestellt wird. Die Lehrkräfte wählen die Aufgaben für den Distanzunterricht so aus, dass die Schülerinnen und Schüler sie grundsätzlich ohne Unterstützung durch die Eltern bearbeiten können. Es ist uns jedoch auch bewusst, dass insbesondere jüngere Schülerinnen und Schüler nicht gänzlich ohne Unterstützung ihrer Eltern auskommen. Die Lehrkräfte stehen Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu festgelegten Zeitfenstern für Rückfragen zur Verfügung. Gerade bei der Betreuung von Einzelfällen können im Distanzunterricht ggf. auch Lehrkräfte herangezogen werden, die keine Klassenleitung haben.

Die Grundsätze der Leistungsbeobachtung, -erhebung und -bewertung finden auch im Schuljahr 2020/2021 Anwendung und gewährleisten eine objektive und aussagekräftige Leistungsbewertung. Demnach werden die Leistungen grundsätzlich in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft bewertet. Voraussetzung für jede Form der Leistungserhebung ist

ausnahmslos, dass sie sich ausschließlich auf Inhalte bezieht, die im Vorfeld unterrichtlich thematisiert, geübt und gesichert worden sind. Damit kann auch die Tatsache ausreichend berücksichtigt werden, dass sich die Situation an den Grundschulen, je nachdem, ob entsprechend den Inzidenzwerten vor Ort, Distanz-, Wechsel- oder Präsenzunterricht möglich ist, unterschiedlich gestaltet. Da über schriftliche Leistungsnachweise hinaus auch mündliche und praktische Leistungserhebungen möglich sind, können die Einzelleistungen in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.

Auch in der coronabedingten Ausnahmesituation erhalten die Erziehungsberechtigten im Übertrittsverfahren die erforderliche individuelle Beratung durch die Lehrkraft. Der Übertritt an die weiterführenden Schularten basiert in Bayern darüber hinaus nicht ausschließlich auf der Schullaufbahneempfehlung. Schülerinnen und Schüler, die im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 keine entsprechende Schullaufbahneempfehlung für die gewünschte weiterführende Schulart erhalten haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten unabhängig von den in der Grundschule erreichten Noten am Probeunterricht des Gymnasiums bzw. der Realschule teilnehmen. Dieser ermöglicht eine valide Einschätzung dahingehend, ob basierend auf den in der Grundschule erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ein erfolgreicher Übertritt auf eine Realschule bzw. ein Gymnasium möglich erscheint, und trägt dazu bei, spätere Misserfolgserlebnisse zu verhindern.

Jede der weiterführenden Schularten verfügt über ein eigenes Profil (vgl. Art. 7a, 8 und 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), welches eine Eignungsfeststellung erforderlich macht. Die Bindung des Übertritts an die weiterführenden Schulen an bestimmte Leistungsvoraussetzungen ist aus unserer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass jeder Schülerin und jedem Schüler eine Förderung und Forderung zukommt, die ihrer bzw. seiner individuellen Leistungsfähigkeit bestmöglich gerecht wird. Eben dies macht

die Stärke des differenzierten Schulsystems mit seiner hohen Durchlässigkeit aus.

Aufgrund der Pandemiesituation haben wir hinsichtlich der Übertrittsregelungen auch im Schuljahr 2020/2021 erforderliche Anpassungen vorgenommen (siehe www.km.bayern.de/coronavirus-faq, Stichwort *Übertritt*). Durch deutlich weniger Proben und flexible Regelungen werden die Schülerinnen und Schüler entlastet, und die Schulen können differenziert auf die jeweilige Situation in der Klasse reagieren. Sollten im diesjährigen Übertrittsverfahren weitere Anpassungen notwendig sein, werden wir die Erziehungsberechtigten selbstverständlich entsprechend informieren.

Zu 2.: Abschlüsse

Was wollen Sie dagegen tun, dass Mittelschülerinnen bzw. -schüler nicht zur Prüfung zum qualifizierenden Mittelschulabschluss zugelassen werden, weil Ihnen die hierfür vorgeschriebenen Leistungsnachweise fehlen?

Zur Bildung von Jahresfortgangs- und Zeugnisnoten ist zunächst Folgendes auszuführen:

Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Mittelschulordnung – MSO).

Es gibt für den Bereich der Mittelschulen keine rechtlichen Festlegungen dahingehend, wie viele schriftliche, mündliche und ggf. praktische Leistungsnachweise zur Bildung einer validen Zwischenzeugnis- und Jahresfortgangsnote erforderlich sind. Zur Bildung der Zwischenzeugnis-

und Jahresfortgangsnoten werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet, die auch darüber befindet, ob ihr hierfür eine ausreichende Anzahl von Leistungsnachweisen vorliegt (vgl. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG).

Auch die angesprochene Zulassung bzw. Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule setzt keine bestimmte Anzahl an Leistungsnachweisen voraus.

Die Gesamtbewertung des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule errechnet sich für sog. „interne“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Leistungsfeststellung (vgl. §§ 23 bis 27 MSO) grundsätzlich aus der Summe der Noten der besonderen Leistungsfeststellung und auch der Jahresfortgangsnoten (§ 25 Abs. 5 Satz 1 MSO). Die Jahresfortgangsnoten der jeweiligen Fächer sind den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung mitzuteilen (§ 25 Abs. 1 MSO). Die schulhausinternen Prüfungen zur besonderen Leistungsfeststellung beginnen in der Regel nach den Osterferien ab April. Grundsätzlich sollte es bis dahin möglich gewesen sein, eine valide Jahresfortgangsnote zu bilden, zumal die meisten Abschlussklassen nun wieder im Präsenzunterricht mit Mindestabstand oder im Wechselunterricht unterrichtet werden. In Fällen, in denen dies bisher nicht möglich war, liegt es in der Entscheidung der Schule, die Prüfungen entsprechend später, auch noch nach den Pfingstferien, anzusetzen.

Lediglich in den Fällen, in denen eine M9-Schülerin bzw. ein M9-Schüler für die Teilnahme an der besonderen Leistungserhebung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule einen Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO gestellt hat, werden an Stelle der Jahresfortgangsnoten die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einbezogen. Freiwillige Leistungsnachweise in einzelnen Fächern sollen insbesondere denjenigen Schülerinnen und Schülern des Mittlere-Reife-Zugs ermöglicht werden, die

eine Teilnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO ins Auge fassen, insbesondere in den Fächern, die als Prüfungsfächer angestrebt werden. Konnte im Einzelfall dennoch für das Zwischenzeugnis einer M9-Schülerin bzw. eines M9-Schülers zum 5. März 2021 in einem gewählten Prüfungsfach keine valide Note gebildet werden, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten erneut ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden, sobald in dem gewählten Prüfungsfach bzw. den gewählten Prüfungsfächern ausreichende Leistungsnachweise für die Bildung einer validen Zwischenzeugnisnote vorliegen. Dies ist längstens bis zum 30. April 2021 möglich. Das zuvor ausgegebene Zwischenzeugnis ist in diesen Fällen einzuziehen (vgl. KMS vom 16.02.2021, ZS.4-BS4363.0/484). Somit ist für alle Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe im Sinne der Chancengleichheit eine Teilnahme an den Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule möglich. Bei „externen“ Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der besonderen Leistungsfeststellung, auch bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO gestellt wurde, werden bei der Festlegung der Gesamtnoten keine Jahresfortgangsnoten miteinbezogen (§ 28 Abs. 3 Satz 1 MSO).

Die Abiturientinnen und Abiturienten in diesem Jahr können seit Wochen keine schriftlichen Prüfungen ableisten. Wie wollen Sie das Punktesystem anpassen, sowohl für die Zulassung zum Abitur wie auch für die Abiturnote selbst?

Um die Sondersituation für Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2020-2022 bestmöglich zu gestalten, wurden – beginnend im vergangenen Schuljahr – gemeinsam mit der gymnasialen Schulfamilie umfangreiche Maßnahmenpakete entwickelt. Dabei werden neben der pandemiebedingten Sondersituation und den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes stets die gymnasialen Bildungsziele, die Maßgaben der Gesamtqualifikation sowie das von der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) definierte Anspruchsniveau berücksichtigt. Der Beschluss der KMK

vom 21. Januar 2021, wonach die Abiturprüfungen stattfinden und den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen sollen, ist Grundlage für die ergriffenen Maßnahmen.

Für den Abiturjahrgang 2021 wurden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- Für die Ermittlung der Halbjahresleistung im von der Pandemie besonders beeinträchtigten Kurshalbjahr 11/2 des vergangenen Schuljahres wurden verschiedene Berechnungsvarianten und individuelle Wahlmöglichkeiten vorgesehen (erweiterte Günstigerprüfung).
- Bereits im vergangenen Schuljahr wurden für die Abiturprüfung 2021 ausnahmsweise prüfungsrelevante und nicht prüfungsrelevante Inhalte ausgewiesen. Weitere Informationen hierzu sind unter <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/uebersicht/Abitur2021/> zusammengestellt.
- Um allen Beteiligten Planungssicherheit zu geben, wurde der Zeitplan für die Abiturprüfung im vergangenen Dezember angepasst und der Beginn der schriftlichen Prüfungen vom 30. April auf den 12. Mai 2021 verschoben.
- Der Zeugnistermin für den Ausbildungsabschnitt 12/1 wurde bis zum 5. März 2021 verlängert, um weitere Spielräume für valide Leistungserhebungen zu schaffen, die sich aufgrund der erweiterten Günstigerprüfung auch auf die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 11/2 auswirken können.
- Die Anzahl der großen Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 12/2 wurde reduziert; sie werden nur noch in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern gefordert.
- In allen weiteren Fächern können die Schülerinnen und Schüler in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag und nach eingehender Beratung durch die Schule im Anschluss an die Abiturprüfungen an freiwilligen Nachterminen teilnehmen.

Die Möglichkeit zu Präsenzphasen bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand besteht für die Q12 seit vielen Wochen, um eine angemessene Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten und auch die noch in reduziertem Umfang ausstehenden schriftlichen Leistungserhebungen durchführen zu können. Die bereits ergriffenen Maßnahmen bieten ausreichend Spielräume für eine angemessene Abiturvorbereitung, weitere Anpassungen sind derzeit nicht veranlasst. Angesichts des fortgesetzt dynamischen Infektionsgeschehens hat das Staatsministerium die Situation der Q12 auch in den nächsten Wochen im Blick und prüft, ob ggf. zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. In Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter wird gemeinsam dafür Sorge getragen, pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Schul- und Unterrichtsbetriebs zugunsten der Schülerinnen und Schüler auszugleichen und Härtefälle zu vermeiden.

Zu 3.: Lehrplan

Bayerns Eltern vermissen eine klare Auskunft zum Umgang mit den Lehrplänen. Letztere müssen während und nach der Pandemie entweder umverteilt oder reduziert werden - oder beides. Was ist hier geplant? Das ISB hat als Hilfe für Lehrkräfte eine Markierung der Kerninhalte der Lehrpläne erarbeitet. Liegt dazu eine konkrete Umsetzungsanweisung für Lehrkräfte vor? Wie bekommen Lehrkräfte Rechtssicherheit, dass die Anwendung dieser Reduzierung keine dienstrechtlichen Folgen mit sich bringt?

Wie wird sichergestellt, dass zentrale Prüfungen den markierten Kernbereich des Lehrplans nicht verlassen?

Der bayerische kompetenzorientierte LehrplanPLUS ist von einem Grundverständnis geprägt, das besagt, dass die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler in den Schularten, Schulen und Jahrgangsstufen auch eine Chance für die pädagogische Differenzierung vor Ort ist. Dies gilt auch im Schuljahr 2020/2021.

Aufgrund der coronabedingten Rahmenbedingungen, die sich an jeder Schule in unterschiedlich starker Weise auf den Unterrichtsbetrieb auswirken, sollen den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile für den Kompetenzerwerb oder die Leistungsbeurteilung erwachsen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Lehrpläne.

Zur Orientierung der Schulen über Ziele und Umfang der Anpassung dient das Infoportal des – die Lehrpläne erstellenden – Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

<https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/>.

Dort sind schulart- und fächerspezifisch verbindliche Hinweise für Schwerpunktsetzungen in den Lehrplänen für die zentralen Prüfungsfächer in den einzelnen Schularten zu finden. Eine Liste mit übergeordneten Kriterien für Schwerpunktsetzungen gibt schulartübergreifend zusätzliche Hilfestellung für den Umgang mit den Lehrplänen.

Die verbindlichen Hinweise stellen vor allem sicher, dass die Bildungsabschlüsse am Ende der schulischen Bildungswege – die auch den gelingenden Übergang ins Berufsleben unterstützen – nicht verfehlt werden. Jahrgangsstufen- und fächerspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt: Durch eindeutige Kennzeichnungen wird deutlich gemacht, an welcher Stelle im Bedarfsfall Schwerpunktsetzungen vorzunehmen sind bzw. wo Inhalte und Kompetenzerwartungen ggf. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können. Dadurch besteht für die Schulen ein klarer einheitlicher Rahmen, um für alle Schülerinnen und Schüler angesichts der herausfordernden Sondersituation den Anschluss bestmöglich zu gewährleisten.

Die Schulen wurden durch das Staatsministerium in schulartspezifischen Schreiben über die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Schwerpunktsetzungen und Lehrplananpassungen, auch im Hinblick auf prüfungsrelevante Lehrplaninhalte, informiert. Die Lehrkräfte sind somit gehalten, diese Rahmenbedingungen umzusetzen. Indem die Hinweise für die Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen verbindlich sind, ist zugleich sichergestellt, dass zentrale Prüfungen auf diese Schwerpunktsetzungen abgestimmt sind.

Zu 4.: Distanzunterricht

Nach unserer Umfrage vom Februar 2021 bekommen noch immer zu viele Schülerinnen und Schüler (31 %) keinen ordentlichen Distanzunterricht. Die Wissensvermittlung erfolgt nicht im Austausch zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler, sondern beschränkt sich auf Aufträge zur selbständigen Arbeit. Wie wollen Sie die durchgängige praktische Umsetzung der kultusministeriellen Vorschriften zum Distanzunterricht mit dem Ziel einer gleichmäßigen Qualität in jeder Klasse sichern?

Das Pandemiegeschehen erforderte es, die Phase des Distanzunterrichts für nahezu alle Schülerinnen und Schüler zu verlängern. Hierfür haben die Schulen auf Basis ihrer Voraussetzungen vor Ort passgenaue Unterrichtskonzepte erarbeitet, die täglich – wenn möglich und sinnvoll digital gestützt – umgesetzt werden und so verlässliche Lehr- und Lernprozesse sicherstellen. Bei aller Vielfalt der Konzepte gibt es einige Kernmerkmale erfolgreichen Distanzunterrichts, die das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet hat, die den bayerischen Schulen kommuniziert wurden und die für das Gelingen digitalen Lehrens und Lernens von fundamentaler Bedeutung sind.

Mit dem bereits erwähnten, bayernweit geltenden Rahmenkonzept für den Distanzunterricht, das Verbindlichkeit für alle Seiten geschaffen hat, und sowohl mittels Schreiben an die Schulen als auch über die Internetpräsenz des Staatsministeriums sowie des ISB kommuniziert wurde, besteht eine konkrete Basis für den gemeinsamen Austausch, auch wenn kein Anspruch auf die Einrichtung von Distanzunterricht in einer bestimmten Form oder in einem bestimmten Umfang besteht. Durch die Definition von Kernmerkmalen des Distanzunterrichts wurde zudem ein einheitlicher Orientierungsrahmen geschaffen. An oberster Stelle stehen klare Strukturen und Verbindlichkeit: Es war und ist wichtig, dass morgens ein „Startschuss“ stattfindet und die Anwesenheit geprüft wird, bevor die Schülerinnen und Schüler entweder asynchron mit vorgegebenen Arbeitsaufträgen lernen oder synchron in Videokonferenzen unterrichtet

werden. Auch geforderte Aspekte wie die Methodenvielfalt und die Schaffung von Gestaltungsspielräumen, das kontinuierliche Feedback, das Anbieten verschiedener Werkzeuge für den Distanzunterricht sowie das Bereithalten von Informationen zu Hilfsangeboten – wie beispielsweise Leihgeräten – sind Maßnahmen, die gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen gewährleisten sollen.

Neben festen Strukturen und einer schülerfreundlichen Rhythmisierung ist eines von zentraler Bedeutung: der regelmäßige persönliche Kontakt zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern, der u. a. auch den Raum für Rückmeldungen zum Distanzunterricht für beide Seiten eröffnet. In den Kernmerkmalen des Distanzunterrichts ist die pädagogische Begleitung der Lehrkräfte daher fest verankert. Dabei kann mit Blick auf die jeweilige Lerngruppe die selbstständige Vorbereitung bestimmter Lerninhalte durch die Schülerinnen und Schüler ein zielführendes pädagogisches Mittel zur Wissensvermittlung darstellen. Wichtig ist dabei, dass die Schülerinnen und Schüler im Anschluss eine differenzierte Rückmeldung der Lehrkraft erhalten. Wenn der Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft noch zu kurz kommen sollte, wäre in einem ersten Schritt der Dialog mit der Lehrkraft und der Schule zu suchen, die über die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Distanzunterrichts entscheiden.

Trotz positiver Rückmeldungen zum Gelingen des Distanzunterrichts ist eines klar: Der unmittelbare persönliche Kontakt zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern und das Miteinander unter den Kindern und Jugendlichen können durch Distanzunterricht nicht gleichwertig ersetzt werden. Zudem ist trotz aller Bemühungen von Schulleitungen und Lehrkräften angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Schulen eine bayernweit und schulartübergreifend einheitliche Umsetzung des Konzepts zum Distanzunterricht des Staatsministeriums weder möglich noch zielführend. Dies würde den Schulen wichtigen Gestaltungsspielraum gerade aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort nehmen. So muss es auch unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Chancengerechtigkeit Ziel der

bayerischen Bildungspolitik sein, zum Unterricht im Klassenzimmer schrittweise zurückzukehren, sobald es die Entwicklung der Infektionszahlen erlaubt.

Zu 5.: Förderunterricht und Brückenangebote

Die Schulen können aufgrund des Personalmangels nicht ausreichend Brückenangebote anbieten. Auch Teamlehrkräfte und Entlastung durch Schulassistenten können dem offensichtlich nicht abhelfen. Wie gedenken Sie, über die bisherigen Maßnahmen hinaus diesen Mangel zu beheben? Wird dafür proaktiv zusätzliches Personal angeworben und eingestellt? Ist eine höhere Vergütung und bessere Absicherung (Festanstellung!) zur Steigerung der Attraktivität entsprechender Stellen geplant?

Wird daran gedacht, für Fördermaßnahmen auch von Kurzarbeit betroffene pädagogisch versierte Personen, wie z. B. Nachhilfelehrerinnen und -lehrer zu attraktiven Bedingungen ins System zu holen?

Wie viele zusätzliche Lehrerstellen stellen Sie ab dem Schuljahr 2021/22 bereit?

Der Bayerische Ministerrat hat am 23. März 2021 bildungspolitische Maßnahmen zur Unterstützung der bayerischen Schülerinnen und Schüler bei pandemiebedingten Lernrückständen und psychosozialen Belastungen beschlossen. Dafür werden zusätzliche befristete Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus plant der Bund ein Förderprogramm mit dem Ziel, Maßnahmen zur Kompensation von Lernrückständen zu fördern. Schulen können spezifische Schwerpunkte je nach Schulart setzen und geeignetes Personal akquirieren. Das Unterstützungsprogramm des Freistaats gliedert sich in drei Phasen: Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 liegt der Fokus auf der individuellen Förderung, zusätzlichen Brückenkursen, Wahlunterricht sowie einem Tutorenprogramm, in dem ein Coaching durch Schüler für Schüler erfolgt. In einer zweiten Phase werden als spezielles Förderangebot in den Sommerferien freiwillige Kernfach-Intensivkurse angeboten. Die Fördermaßnahmen sollen in einer dritten Phase im ersten Schulhalbjahr 2021/2022 weiterlaufen. Der Schwerpunkt liegt dann auf der Förderung der Schülerinnen und Schülern, die auf Probe

vorgerückt sind. Die bereitgestellten Mittel beinhalten auch eine Förderung des Ferienangebots des Bayerischen Jugendrings. Die Details des Programms sowie seine Umsetzung an den jeweiligen Schularten werden derzeit im Staatsministerium erarbeitet.

Zu 6.: Notbetreuung

Kinder können während der Notbetreuung vielerorts nicht am Distanzunterricht teilnehmen, weil die Schulen und Tagesstätten, wo die Notbetreuung stattfindet, technisch nicht entsprechend ausgestattet sind.

Wie wollen Sie dem kurzfristig entgegenreten?

Was gedenken Sie dagegen zu tun, dass viele Kinder in der Notbetreuung, die am Distanzunterricht teilzunehmen versuchen, von den Betreuerinnen oder Betreuern nicht einmal technische Hilfe bekommen, mit der Begründung, dies stelle eine Bevorzugung gegenüber den Kindern zuhause dar?

Warum werden Erzieherinnen und Erzieher in Kurzarbeit geschickt, obwohl sie in der Notbetreuung und in Brückenangeboten die Lehrkräfte entlasten könnten? Arbeiten Sie an Kooperationsplänen zwischen Kita- und Schulträgern? – Gibt es hierzu eine interministerielle Kooperation oder ist sie geplant?

Warum können Förderlehrkräfte nicht den täglichen Morgenkreis für Klassen im Distanzunterricht durchführen, wenn deren Klassenleitungen im Präsenzunterricht gebunden sind?

Die Schulen bieten derzeit für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an. Sehr wichtig ist es mir, in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Notbetreuung grundsätzlich um ein reines Betreuungsangebot, nicht aber um eine Form des Ersatzunterrichts handelt. Vor diesem Hintergrund ist zwar auch in den Angeboten der Notbetreuung eine Teilnahme am Distanzunterricht grundsätzlich möglich, sofern vor Ort insbesondere die notwendigen technischen Kapazitäten

bestehen. Dies hängt jedoch immer stark von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Da voll ausgebildete Lehrkräfte primär im Unterricht eingesetzt werden sollen (sowohl für die Präsenz- als auch für die Distanzgruppen), sind für die Notbetreuung in erster Linie alle weiteren personellen Ressourcen einzusetzen. Wie den Schulen mit kultusministeriellem Schreiben vom 16.02.2021 (Az. III.1-BS7200.0/109/1; Anlage „Hinweise zur Einrichtung der Notbetreuung ab 22.02.2021“) mitgeteilt wurde, können Betreuungsaufgaben beispielsweise auch durch anderes schulisches Personal oder Personal der Kooperationspartner, der Träger von Ganztagsangeboten oder auch der Mittagsbetreuung übernommen werden; ggf. kann sogar – je nach Situation vor Ort – unter gewissen Voraussetzungen auf ehrenamtliche Kräfte aus dem Umfeld zurückgegriffen werden. Wir haben insofern schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass auch außerschulisches Personal zum Einsatz kommen kann. Eine wichtige Rolle spielen hier natürlich wiederum die konkreten Bedingungen vor Ort, sodass sich im Einzelfall eine Rücksprache mit dem Schulaufwandsträger empfehlen kann. Ich bin zuversichtlich, dass das jeweils eingesetzte Personal die Kinder im Rahmen der Notbetreuung bestmöglich bei der Wahrnehmung der angebotenen Formate des Distanzunterrichts unterstützt, sofern dies die Umstände erlauben.

Förderlehrkräfte stehen insbesondere für die sprachliche Förderung von Vorschulkindern und Schülerinnen und Schülern an Grund- und Mittelschulen sowie für Differenzierungsmaßnahmen, derzeit vor allem auch für Brückenangebote, zur Verfügung. Auch dies sind wichtige Maßnahmen, die entsprechend der Bedarfe an den Schulen eingeplant sind. Der tägliche Morgenkreis dient insbesondere dem gemeinsamen Tagesbeginn im Klassenzimmer und zeigt der Klassenlehrkraft u. a., wo die Schülerinnen und Schüler ggf. für den Tag „abgeholt“ werden müssen. Der Einsatz einer Förderlehrkraft nur für den Morgenkreis ist daher weniger zielführend, als diese für die geplanten Fördermaßnahmen einzusetzen.

Zu 7.: Leistungserhebungen

Weil schriftliche Leistungen nicht in dem üblichen Umfang erhoben werden konnten, bekommt eine einzelne „verhauene“ Schulaufgabe nun ein unverhältnismäßiges Gewicht. Wie wollen Sie den dadurch entstehenden Unwuchten entgegenreten?

Sollen künftig mehr mündliche Leistungserhebungen die verminderte Anzahl an schriftlichen ausgleichen? Wie sollen ausgefallene schriftliche Leistungserhebungen ersetzt werden?

Warum werden keine alternativen Formen der Leistungserhebung diskutiert?

Die Reduzierung der schriftlichen Leistungserhebungen im Schuljahr war ein Wunsch, der sowohl von zahlreichen Eltern als auch Elternverbänden, z. B. mit Hinweis auf einen möglicherweise entstehenden Notendruck im zweiten Schulhalbjahr, an das Staatministerium herangetragen wurde. Auch wenn schriftliche Leistungsnachweise nicht im üblichen Umfang erhoben werden können, kann eine valide Gesamtbewertung ermöglicht werden:

Grundsätzlich wird gemäß Art. 52 Abs. 1 BayEUG zwischen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unterschieden. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich dabei nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Dadurch werden den Lehrkräften unterschiedliche Formen von Leistungserhebungen ermöglicht. Die Schulordnungen der einzelnen Schularten eröffnen den Lehrkräften einen großen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Leistungsnachweise. Die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen stehen dabei niemals isoliert, sondern werden untereinander angemessen gewichtet. Damit wird grundsätzlich einem unverhältnismäßigen Gewicht einer Einzelnote entgegengewirkt, auch bei einer Reduktion von großen Leistungserhebungen in diesem Jahr. Grundsätzlich bewerten die Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler über das Schuljahr hinweg begleitet haben, die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers im Zuge der Zeugniserstellung unter Wahrung der

Gleichbehandlung in pädagogischer Verantwortung (vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG). Darüber hinaus eröffnet Art. 53 Abs. 6 BayEUG die Möglichkeit zum Vorrücken auf Probe und § 45 BaySchO die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen auf etwaige Härtefälle zu reagieren. Dennoch wurde etwa an den Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5 bis 10, und an den Realschulen, an denen Schulaufgaben als große Leistungsnachweise gewertet werden, die Teilnahme an einem zusätzlichen großen Leistungsnachweis auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermöglicht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler der Meinung ist, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem bzw. seinem eigentlichen Leistungsvermögen entspricht. In der Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium und den Fachober- und Berufsoberschulen ist für das zweite Halbjahr die Möglichkeit zu einer Ersatzprüfung gegeben, sofern sich die Schülerinnen und Schüler trotz der getroffenen Regelungen benachteiligt fühlen. Dabei sind Leistungsbeurteilungen und Noten unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll, da sie auch in Zeiten der Corona-Pandemie wichtige Orientierungshilfen für Kinder, ihre Eltern, aber auch für alle anderen am Bildungsprozess Beteiligten darstellen. Die Notengebung an den bayerischen Schulen hat daher grundsätzlich eine hohe Akzeptanz. Denn Noten geben eine klare und leicht verständliche Rückmeldung, wo und wie die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern stehen. Durch alternative Leistungserhebungen ohne Noten würde diese bekannte und vertraute Form der Rückmeldung entfallen.

Zu 8.: Wiederholer

Mehr Schülerinnen und Schüler als sonst werden dieses Schuljahr unfreiwillig wiederholen müssen. Was werden Sie unternehmen, damit sie nicht benachteiligt werden, sei es durch Überschreiten von Altersschwellen oder von Höchstschul-, Höchststudien- oder Höchstausbildungsdauer?

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, auch in Zeiten der Pandemie den bestmöglichen Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Daher wurden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um eine möglichst umfassende Vermittlung der vorgegebenen Lerninhalte zu

ermöglichen – soweit es die Rahmenbedingungen zulassen. Dazu gehören beispielsweise die Hinweise zu möglichen Verschiebung bzw. Schwerpunktsetzungen im Lehrplan (vgl. Frage 3), das Rahmenkonzept und die Qualitätsstandards zum Distanzunterricht (vgl. Frage 4) oder die Angebote zur individuellen Förderung bei coronabedingten Lernrückständen (vgl. auch Frage 7). Somit wird im Regelfall allen Schülerinnen und Schülern eine bruchlose Fortsetzung der Bildungslaufbahn möglich. Für Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel dennoch nicht erreichen, werden die besonderen Bedingungen in der Pandemie auch bei Vorrückungsentscheidungen berücksichtigt. So soll etwa bei der Entscheidung über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 BayEUG die im Einzelfall zur Leistungsminderung führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet werden. Bei der Wiederholung einer Jahrgangsstufe werden Schülerinnen und Schüler nicht benachteiligt – diese wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Zu 9.: Hygieneschutzmaßnahmen

Die Zeit der Schulschließung hätte genutzt werden können, um die Schulen in hygienischer Hinsicht sicherer zu machen (Lüftungsanlagen, Luftfiltergeräte, Plexiglaswände, mehr Busfahrten etc.) und so längere Präsenzphasen zu ermöglichen. Was wollen Sie unternehmen, damit die Schulaufwandsträger tätig werden und die dafür bereitstehenden staatlichen Mittel nun zügig investieren?

Wird als Anreiz für die Sachaufwandsträger an eine Aufstockung der jetzigen Zuschussquote von derzeit 50 % für Luftfilteranlagen gedacht? Oder an andere Anreize?

Mit Blick auf das Ziel des bestmöglichen Gesundheitsschutzes aller am Schulbetrieb beteiligten Personen ist aus infektiologischer Sicht ein Bündel von Hygienemaßnahmen notwendig und sinnvoll, die sich in den auch international und durch viele Fachgesellschaften akzeptierten AHA+L-Regeln äußern: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken im Alltag und fachgerechtes Lüften. Keine dieser Maßnahmen ist – isoliert betrachtet

– ausreichend, um sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat wiederholt betont, dass die einzelnen Hygienemaßnahmen im Zuge des Infektionsschutzes immer im Kontext eines Maßnahmenpaketes zu betrachten sind, da nur bei einem entsprechenden Zusammenspiel verschiedener Bausteine von einer ausreichenden Wirksamkeit ausgegangen werden kann. Eine allgemeine wissenschaftliche Empfehlung zum flächendeckenden Einsatz von mobilen Luftfiltern in Klassenzimmern besteht nicht.

Bei öffentlichen Schulen sind die Gemeinden, Städte und Landkreise als Schulaufwandsträger für die entsprechenden Beschaffungen zuständig, soweit die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen die Schulgebäude und ihre Ausstattung betrifft. Zur Unterstützung der Schulaufwandsträger in ihrem Aufgabenbereich hat die Staatsregierung im Oktober ein entsprechendes Förderprogramm mit einem Volumen von bis zu 37 Mio. € im Schulbereich aufgelegt.

Das Förderkonzept sah zunächst vor, die Beschaffung von CO₂-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, zu unterstützen. Bis Ende Dezember 2020 haben rund 65 % der kommunalen und privaten Schulaufwandsträger in Bayern die Förderung von CO₂-Sensoren und/oder mobilen Luftreinigungsgeräten beantragt.

In der zweiten Antragsrunde werden die verbleibenden Fördermittel dazu eingesetzt, Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen. Soweit seitens der Schulaufwandsträger das Fehlen eindeutiger Kriterien für die Annahme einer nicht ausreichenden Lüftungsmöglichkeit beklagt wurde, kann die zweite Antragsrunde der beschleunigten Entscheidungsfindung dienen. Zudem kann den zunehmenden Unsicherheiten in der Schulfamilie, gerade in Gebieten mit

weiterhin hohen Inzidenzwerten („Hotspots“), entgegengewirkt werden. Im Ergebnis liegt es aber in der Entscheidung der zuständigen Schulaufwandsträger, die die Beschaffenheit ihrer Schulgebäude kennen und beurteilen, ob und welche Geräte eingesetzt und ob staatliche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Für eine etwaige alternative Beschaffung von Luftreinigungsgeräten durch Elterninitiativen o. ä. bestehen keine Vorgaben seitens des Staatsministeriums.

Da auch zusätzliche Verstärkerbusse ein wichtiges Mittel sein können, das Infektionsrisiko der Fahrgäste sowie der Schülerinnen und Schüler effektiv zu reduzieren, hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 100 Prozent der Kosten für Verstärkerfahrten im Schülerverkehr zu übernehmen – sowohl innerhalb des ÖPNV als auch in Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr. Ob diese Förderung von den kommunalen Aufgabenträgern nachgefragt wird, ist gleichfalls deren Entscheidung.

Was unternehmen Sie, um die Schulen für künftige weitere Infektionswellen oder Pandemien mit anderen Erregern fit zu machen?

Die aktuelle Pandemie stellt für die gesamte Gesellschaft eine bislang unbekannte Herausforderung ungeahnten Ausmaßes dar und zwingt dazu, sich intensiver als je zuvor mit dem Thema Gesundheitsschutzmaßnahmen im schulischen Bereich auseinanderzusetzen. Sämtliche schulischen Akteure kommen nicht umhin, sich zum Eigen- und zum Fremdschutz mit der Thematik zu befassen. Aus der aktuellen Pandemie lassen sich damit aber auch Lehren für den Umgang mit eventuell in der Zukunft auftretenden Infektionswellen/Pandemien ableiten bzw. übertragen. Hierzu kann auf den Rahmenhygieneplan Schule verwiesen werden, der laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wird (derzeitiger Stand: 12.03.2021) und unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html> einsehbar ist. Der Rahmenhygieneplan stellt vielfältige Maßgaben zum Umgang mit der Infektionsgefahr an Schulen auf (u. a. Hinweise zu persönlichen Hygiene/Raumhygiene, Abstandsgebot, feste Gruppenbildung, Maskenpflicht, Umgang mit symptomatischen Lehrkräften/schulischem

Personal, Schülerinnen und Schülern) und wird flankiert von Maßnahmen wie Reihen- und Selbsttestungen, Impfangeboten etc. Gleichlautende bzw. ähnliche Maßnahmen würden voraussichtlich auch bei künftigen Pandemien zum Einsatz kommen.

Wird die Schulbauverordnung durch bessere Raum- und Lüftungskonzepte an künftige Pandemien angepasst, mit dem Ziel, dass die Sachaufwandsträger zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet werden können?

Planen Sie eine Standardausstattung von Bestandsgebäuden mit Lüftungstechnischen Anlagen oder Luftfiltern mit der Verpflichtung zur Nachrüstung?

Allgemein ist zum Regelungsgehalt der Schulbauverordnung und zur Zuständigkeit von kommunalen Körperschaften als Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen und des Freistaats im Rahmen von Schulbaumaßnahmen Folgendes festzustellen:

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage obliegt den kommunalen Körperschaften als Schulaufwandsträgern öffentlicher Schulen, vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG. Der Freistaat ist über das schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren, welches in der Zuständigkeit der Regierungen liegt, und das staatliche Förderverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in das Thema „Schulbau“ eingebunden.

Die derzeit gültige Schulbauverordnung (SchulbauV) von 1994, die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, enthält im Kern nur die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Gestaltung von Schulanlagen – insbesondere hinsichtlich des Raumbedarfs –, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit. So legt § 1 SchulbauV fest, dass Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung sind. Die Festlegungen der

Schulbauverordnung sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten. Der Rahmen dieser Vorschriften wird durch verwaltungsinterne Vollzugshinweise ausgefüllt, die in Abhängigkeit von Art und Zügigkeit einer Schule Flächenbandbreiten in Bezug auf die Größe der Räumlichkeiten des Unterrichtsbereichs, des Arbeitsbereichs des pädagogischen Personals, des Verwaltungsbereichs, des arbeitstechnischen Bereichs und des Aufenthaltsbereichs, des Küchen- und Speisebereichs und des Ganztagsbereichs vorsehen. Die Vorschriften der Schulbauverordnung stellen den rechtlichen Rahmen für die schulaufsichtliche Genehmigung dar, in welcher festgestellt wird, dass das Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt. Die Feststellung zum notwendigen Raumbedarf bildet die Grundlage für die staatliche Förderung (§ 5 Satz 1 SchulbauV).

Die Schulbauverordnung enthält nichts zu Ausstattungsfragen von Schulräumen und auch nichts zum Thema Lüftungskonzepte. Es existieren diesbezüglich jedoch bereits Vorgaben auf Basis anderer Rechtsgrundlagen: Im Schulbetrieb müssen hinsichtlich der Raumlufthygiene die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung etc. beachtet werden, für deren Einhaltung der Sachaufwandsträger (äußerer Schulbereich) zusammen mit der Schulleitung (innerer Schulbereich) verantwortlich ist. Außerdem gilt es, diese Anforderungen mit den Vorgaben zur Unfallverhütung sowie pädagogischen Anforderungen (störungsfreier Unterricht) in Einklang zu bringen.

Zu den aktuellen Fördermaßnahmen des Freistaats in Bezug auf Geräte zur Verbesserung der Raumluftqualität vgl. Sie bitte die Ausführungen oben.

Werden Sie die Klassenstärken so weit herabsetzen, dass dann überwiegend Präsenzunterricht mit genügend Abstand stattfinden kann?

Ein kurzfristiges deutliches Herabsetzen der Klassenstärken ist nicht realisierbar, da weder der dadurch ausgelöste Raumbedarf gedeckt werden könnte noch für die meisten Schularten entsprechend Lehrkräfte bzw. Personalressourcen verfügbar wären.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Löwe, ich würde mich freuen, wenn Ihnen und Ihren Mitgliedern die Antworten weiterhelfen. Ich danke allen für das engagierte ehrenamtliche Engagement zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Michael Piazzolo